

Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Präsentation von Vereinen beim Seefest Vienenburg vom 09.-11.08.2019

1. Einsetzung von Beauftragten

Der Veranstalter ist berechtigt, zur Ausführung seiner Anweisungen Beauftragte einzusetzen. Entsprechende Ansprechpartner werden ggf. noch mitgeteilt. Die Teilnehmer sollten ihre Anliegen möglichst durch den entsprechenden Beauftragten dem Veranstalter vortragen lassen.

2. Gestaltung der Stände

Die Stände sind, wenn möglich, im Interesse eines attraktiven Gesamtbildes geschmackvoll zum Thema „Wasser und Feuer“ zu gestalten.

3. Standplatz, Aufbau, Parkmöglichkeiten

Die in der Bewerbung angegebenen Maße, Stände und das beschriebene Angebot sind verbindlich.

Die Standplätze werden den Teilnehmern des Seefestes vom Veranstalter zugewiesen. Der Veranstalter versucht, die ggf. örtlichen Wünsche des Teilnehmers zu berücksichtigen, es besteht jedoch kein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz. Der Veranstalter teilt dem Teilnehmer die Reihenfolge des Aufbaues im Vorfeld der Veranstaltung mit. Beim Auf- und Abbau der Stände sind die Abend- und Nachtruhezeiten zu berücksichtigen und einzuhalten.

Für Fahrzeuge werden während der Veranstaltung Sonderparkplätze eingerichtet. Im Veranstaltungsbereich stehen keine Parkplätze zur Verfügung.

4. Standgebühren

Standgebühren fallen für Vereinspräsentationen nicht an. Der Verkauf von Waren ist dabei nicht gestattet.

5. Reinigung

Die Verkaufs- und Standfläche samt Umgebung ist während der gesamten Veranstaltung ständig in einem sauberen Zustand zu halten. Nach Beendigung der Veranstaltung ist der genutzte Platz gesäubert dem Veranstalter zu übergeben.

6. Öffnungszeiten

Die Stände sind während der Veranstaltung zu folgenden Zeiten geöffnet zu halten:

- Freitag, 09.08.2019, 17:00 – mind. 20:00 Uhr und/oder
- Samstag, 10.08.2019, 10:00 – mind. 20:00 Uhr und/oder
- Sonntag, 11.08.2019, 11:00 – 18:00 Uhr

Während dieser Öffnungszeiten ist das Befahren der Veranstaltungsfläche mit Kraftfahrzeugen untersagt.

7. Abweichende Regelungen

Der Veranstalter kann, wenn es erforderlich wird, ggf. auch nach Beginn der Veranstaltung abweichende Regelungen zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen treffen. Den Weisungen des Veranstalters und seiner Beauftragten ist Folge zu leisten.